

Flyer **konjunkturelles Kurzarbeitergeld** **§ 95 ff SGB III** Info für



Ziele des Kurzarbeitergeldes:

Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall

Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte

Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Voraussetzungen § 95 SGB III

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur

Betriebliche Voraussetzungen § 97 SGB III

- Im Betrieb oder Betriebsabteilung mindestens ein AN beschäftigt ist

Persönliche Voraussetzungen § 98 SGB III

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung
 - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen
oder
 - im Anschluss an eine Ausbildung
- Befristet Beschäftigte können KUG erhalten
➤ gekündigte AN ab Ausspruch der Kündigung (AG oder AN)
= kein KUG Bezug möglich

Bezugsfrist § 104 SGB III

- grundsätzlich:
- 12 Monate (i.d.R. vorerst 6 Monate)
 - Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten können die Bezugsfrist verlängern

Achtung:

- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige

Höhe § 105 SGB III

- 67 % für Arbeitnehmer mit steuerlichem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmer

der Nettoentgeltdifferenz (Unterscheid zwischen Soll- und Ist-Entgelt)

Sollentgelt = Entgelt das der Arbeitnehmer bei Vollarbeit erzielt hätte

Istentgelt = tatsächlich erzielt Entgelt im Kalendermonat

Eigenanteil des AG

- Sozialversicherungsbeitrag = voller Beitrag für AG und AN-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- Bemessungsgrundlage = 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Istentgelt (Ausfalllücke) – ab April 2020 volle SV Erstattung an den AG

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Erheblicher Arbeitsausfall § 96 SGB III

- Wirtschaftliche Ursachen
 ➔ (z. B. Auftragsmangel, - stornierung, fehlendes Material)
 oder
- Unabwendbares Ereignis
 ➔ (z. B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall, behördlich veranlasste Maßnahmen)
- Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar

Definition Unvermeidbar:

- Urlaubsgewährung (Beachtung der betr. Regelungen/ Vereinbarungen/ tarifliche Regelungen)
- Auflösung von Arbeitszeitkonten (Faustregel: niedrigster Stand innerhalb der letzten 12 Monate) – **April 2020 Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- Umsetzung von Arbeitnehmern prüfen
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

Mindest-erfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall
- für mindestens 1/3 der beschäftigten Mitarbeiter - **ab April 2020 nur noch 10% der beschäftigten Mitarbeiter erforderlich**
- im Betrieb oder Betriebsabteilung
- im jeweiligen Kalendermonat

Anzeige über Arbeitsausfall § 99 SGB III

- in Schriftform
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- spätestens am letzten des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt
- Begründung des erheblichen Arbeitsausfall erforderlich

Achtung:

Wegen Ankündigungsfristen:

- Vereinbarungen mit Betriebsrat beachten
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten
- tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- u. U. Einzelvereinbarung mit AN abschließen

Abrechnungs-verfahren

- Eingang der Abrechnung für Kalendermonat innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats)
- Zuständig ist die Agentur am Sitz der Lohnabrechnungsstelle
- Abschlussprüfung nach Ende des KUG Bezuges

Personalisierung individuell zu erstellen !

Kontaktdaten : Ihr Arbeitgeberservice Starnberg

E-Mail : Starnberg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

FAX: +49 (8151) 1271059

Rufkreis:0800 4 555520

Achtung Neuerungen ab

April 2020 bis 31.12.2020:

- **KUG Bezug auch für Leiharbeiter!**
- Weitere Änderungen wurden bereits im Text vermerkt